

Satzung der "GfE" Gemeinsam für Eisingen e.V.

Präambel

Die Wählergruppe „Gemeinsam für Eisingen“ (GfE) ist ein demokratischer Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die politische Verantwortung im kommunalen Bereich übernehmen wollen. Sie vereinigt Menschen, die sich dem Wohl der Gemeinde Eisingen und ihrer Einwohner*innen verpflichten und deren Ziel es ist, Eisingen in Zusammenarbeit mit weiteren interessierten Bürger*innen für alle hier lebenden Menschen sozial und ökologisch lebenswert zu gestalten. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. "GfE" gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt

§ 1 Name, Zielsetzung und Sitz des Vereins

1. Der Verein GfE Gemeinsam für Eisingen e.V. ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde Eisingen zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken. Weiterhin kann sich der Verein für kulturelle und ökologische Belange zur Steigerung der Lebensqualität innerhalb der Gemeinde Eisingen engagieren.
2. Deshalb beteiligt sich der Verein GfE an den Wahlen zum Gemeinderat. Er tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Baden-Württembergischen Kommunalwahlrechts unter dem Namen **GfE Eisingen e.V.** auf.
3. Der Verein GfE Eisingen ist unter diesem Namen ins Vereinsregister einzutragen. Der Sitz ist in 75239 Eisingen.

§ 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins GfE e.V. besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Eisingen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheit in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung sachbezogener Kommunalpolitik, die nicht durch Parteibindungen und/oder Gruppenegoismen geprägt ist. Weiterhin bildet der Verein eine Plattform für Bürger die sich bei kulturellen und sozialen Belangen der Gemeinde Eisingen engagieren wollen. Sollte ein Mitglied einer politischen Partei zugehörig sein, so verpflichtet sich das Mitglied, dass parteipolitische Belange der zugehörigen Partei nicht Entscheidungsgrundlage für seine kommunalpolitischen und kulturellen Aktivitäten in Eisingen sind.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Vereins GfE als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Eisingen und ihrer Bürger entscheiden.
3. Die GfE ist selbstlos tätig und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten. Spenden und Beiträge dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein GfE Eisingen e.V. erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Mitglied der "GfE" kann jeder werden, der sich zu Satzung und Grundsatzprogramm der Wählergruppe bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Bedingung für die Mitgliedschaft. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§ 6) vorzunehmen und wird mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §§ 1,2 und in der Präambel aufgeführten Grundsätze verstößt. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes

§ 4 Organe der Wählergruppe

Organe der Wählergruppe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GfE und entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie über die
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen/n
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
 - Festsetzungen von Beiträgen und Satzungsänderungen
 - Festlegung der Programmatik
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, spätestens 3 Monate nach Ende der Geschäftsjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet außerdem statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangen oder der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.
4. Zur Mitgliederversammlung ist in schriftlicher oder elektronischer Form unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung zu laden. Von der Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, insbesondere wenn dies zur Fristwahrung für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl erforderlich ist.
5. Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzenden vorgeschlagen. Über Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern darf nur entschieden werden, wenn dies auf der Tagesordnung angekündigt war. Mit einfacher Mehrheit können in der Versammlung einzelne Punkte von der Tagesordnung abgesetzt, vertagt oder die Reihenfolge der Tagesordnung geändert werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit von mehr Ja-Stimmen als Nein- Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden nur den Vorstand. Mitglieder des Gemeinderates oder der Ausschüsse, die von der GfE in die Gremien entsandt wurden, sind nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich. Zu allen kommunalpolitischen Fragen können Meinungsbilder in der Mitgliederversammlung per Abstimmung ermittelt werden, die allerdings keinerlei Bindungswirkung für die Mandatsträger/innen entfalten, sondern lediglich informellen Charakter haben.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom/von der Schriftführer/in und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung per Beschluss zu bestätigen.
9. Eine Satzungsänderung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder durchgeführt werden. Der Antrag betreffend die Satzungsänderung muss zudem in der vorläufigen Tagesordnung, die der Einladung zu der Mitgliederversammlung beigefügt war, enthalten sein.

§ 6 Vorstand

a) Zusammensetzung

Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben der Wählergruppe.

Er besteht aus

- der/dem 1.Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Schatzmeister/in
- der/dem Pressewart/in

Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder hat stets ungerade zu sein. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der GfE sein. Der Vorstand tagt für die Mitglieder der Wählergruppe öffentlich.

Der geschäftsführende Vorstand, der die Wählergruppe gerichtlich und außerordentlich vertritt, besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Jahresergebnis zu berichten haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft und über die des Schatzmeisters nach Anhörung der Revisoren.

b) Aufgaben

Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit.

Der/die 1.Vorsitzende vertritt die Wählergruppe nach Außen, lädt zu Sitzungen der Wählergruppe und ihrer Organe ein.

Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte, erhebt die Mitgliedsbeiträge und führt eine Mitgliederliste und hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

Pressewart/in für Pressearbeit (Kontakt zu Medien) und Homepage

Ein/e Stellvertreter/in Vorstand für Mitgliederbetreuung
Ein/e Stellvertreter/in Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit (Straßenfeste, Veranstaltungen)

Weitere Aufgaben teilt der neugewählte Vorstand per Beschluss unter sich auf.

c) Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Wahlen

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht. Alle Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 8 Nominierungsversammlung für Kommunalwahlen, Kandidatenaufstellung

Bei den vereinsinternen abzuhaltenden Nominierungsversammlungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Nominierungsversammlung wahlberechtigt und mindestens einen Monat dem Verein angehören. Für die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie diese Satzung. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Berücksichtigung einer Frist von sieben Tagen mit Zusendung einer vorläufigen Tagesordnung zu einer Nominierungsversammlung einzuladen.

§ 9 Beiträge und Finanzierung

1. Die GfE finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 10 Datenschutz

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. **Pressearbeit**

Der Verein informiert die Lokalpresse über Veranstaltungen, Aktivitäten und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der zu gründenden Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene

Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

3. **Beim Austritt**, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder des Vereins GfE Eisingen e.V. bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.

2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Gemeinde Eisingen zu und ist ausschließlich einem sozialen oder kulturellen Zweck in der Gemeinde, der in der Auflösungsversammlung beschlossen wurde, zuzuführen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 22.10.2018 auf der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen und tritt damit sofort in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder